

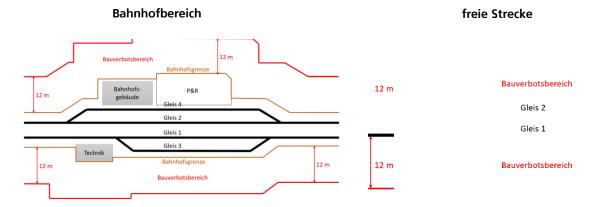
Merkblatt für Bauwerber

Bauvorhaben kleineren Umfanges

Errichtung von Gartenmauer, Einfriedung, Swimmingpool, Carport, Ein/Zweifamilienhäuser, etc.

Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Einfahrsignal bis Einfahrsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahnhofgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12 m-Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.



Das Ansuchen ist einfach, formlos, von Seiten des Bauwerbers unterfertigt und unvergebührt zu stellen.

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 1-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen.

Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein.

Vorhabensabhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss:
 - > Anfangs- und Endpunkt der betroffenen Bahn-Strecke
 - > Kilometrische Lage (Strecken-km der Bahn-Strecke)
 - > Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - > Nordpfeil
 - > Bahngrundgrenze braun eingezeichnet
 - > Geplantes Projekt rot eingezeichnet
 - > Katastralgemeinde
 - > Betroffene Bahn-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Fotos

Anmerkung:

Unvollständige Unterlagen werden zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabensabhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Die Vergütung für die Projektüberprüfung und Ausfertigung der Einigung gemäß § 42 (3) EisbG erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage erst nach rechtskräftiger Fertigung der eisenbahnrechtlichen Zustimmung gem. § 42 (3) Eisenbahngesetz 1957 durch das Eisenbahnunternehmen begonnen werden darf und diese keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen ersetzt!

Merkblatt_Bauwerber_2020 Seite 1